

**Zur Krankenversicherung unständiger Arbeiter.**

Durch die Reichsversicherungsordnung ist der Krankenversicherungszwang auf die unständig Beschäftigten d. h. auf Personen ausgedehnt, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Das Krankenversicherungsgesetz ließ nur einen Versicherungszwang durch Ortsstatut zu, weil wegen der in Sache liegenden Schwierigkeiten eine örtliche Regelung allein einen Erfolg verspreche. In der Begründung der Reichsversicherungsordnung wird das Bestehen dieser Schwierigkeiten zwar nicht geleugnet, die Einführung der Versicherungspflicht aber mit der Erwägung gerechtfertigt, daß der berechtigte Wunsch bestehe, die Segnungen der sozialen Versicherung tunlichst weiten Kreisen zugänglich zu machen. Um eine größere Gewähr für das Gelingen dieses Versuches zu schaffen, ist ein von der Regelversicherung abweichendes System gewählt worden. Die unständigen Arbeiter müssen die zwei Drittel der Beiträge selbst einzahlen, auch sich selbst zur Kasse anmelden. Solange nicht die Anmeldung und die damit in Verbindung stehende Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erfolgt ist, besteht die Leistungspflicht der Kasse nicht. Die Versicherungspflicht ist also bedingter Natur. Das sonst auf den Arbeitgeber entfallende Beitragsdrittel haben die Gemeinden des Wohnorts des unständig Beschäftigten zu tragen und vierteljährlich in einer Gesamtsumme an die allgemeine Ortskrankenkasse und bei landwirtschaftlichen Arbeitern an die Landkrankenkasse des Wohnorts abzuführen. Die Gemeinden können diese Beiträge umlegen, und zwar entweder auf alle Einwohner oder getrennt für die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen, je auf die beteiligten Einwohner, wobei solche Einwohner, welche in größerer Zahl oder für längere Zeit unständige Arbeiter zu beschäftigen pflegen, höher herangezogen werden sollen. Die Gemeinden sind hiernach an der Durchführung der Krankenversicherung unständiger Arbeiter in hohem Maße interessiert. Es kann daher nicht auffallen, daß alsbald nach dem Zeitpunkt, in dem die Kassen die erste Vierteljahrsrechnung zur Begleichung vorlegten, in den Gemeinden die Frage nach der Unterverteilung brennend geworden. Als erste Schwierigkeit trat die Wahrnehmung in die Erscheinung, daß vielfach die Wohnsitze der Arbeitgeber mit den Wohnsitzen der Beschäftigten nicht zusammenfielen, so daß eine Umlegung der Arbeitgeberbeiträge überhaupt ausgeschlossen war. Weiter stellt sich heraus, daß die Unterverteilung auf die beteiligten Einwohner infolge der umständlichen Erhebungen so viele Unkosten bereiten würde, daß das Ergebnis dazu in gar keinem richtigen Verhältnis stehen würde, zumal der Begriff des unständig Beschäftigten ungemein flüchtig ist und auch von den entscheidenden Behörden nicht gleichmäßig ausgelegt wird.

Der Deutsche Städtetag hat, um die inzwischen gesammelte Erfahrung der Allgemeinheit seiner Mitglieder nutzbar zu machen, in den Großstädten eine Umfrage über die Durchführung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung der unständigen Arbeiter gehalten, deren Ergebnis vor kurzem veröffentlicht worden ist. Interessant ist hierbei, daß noch keine Stadt bisher

die von ihr gezahlten Gesamtsummen der Arbeitgeberdrittel unterverteilt hat. Als Grund für diese Entschliebung wird durchweg angegeben, daß die Umlegung auf die vielen beteiligten Arbeitgeber außerordentlich schwierig und umständlich sein würde, und daß die Ergebnisse des Verteilungsverfahrens in keinem angemessenen Verhältnis zu der aufgewandten Arbeit und den daraus entstehenden persönlichen und sachlichen Kosten stehen würden. Manche Gemeinden haben sich wegen der Unterverteilung noch nicht schlüssig gemacht, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß sie aus den gleichen Erwägungen heraus zu einem negativen Entschluß kommen werden. Dann würden also die Ausgaben wie die andern Ausgaben durch Umlage von allen Einwohnern aufgebracht werden müssen, was zur Folge haben würde, daß die Arbeitgeber und die Versicherten, die anlässlich der ständigen Beschäftigung Krankenversicherungsbeiträge bezahlen, im Wege der Gemeindebesteuerung nochmals für die unständigen Arbeiter zu den Lasten der Krankenversicherung herangezogen werden. Diese Tatsache ist vorläufig nicht von erheblicher Bedeutung, weil die in Frage kommenden Ausgaben noch gering sind. So zahlte z. B. die Stadt Köln im ganzen Jahre 1914 nur 10 641,53 M an die Allgemeine Ortskrankenkasse ein. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Beträge auf die Dauer höher werden, weil die unständigen Arbeiter es in der Hand haben, ihre Versicherung in Lauf zu setzen. Auch wird die Frage, ob im Einzelfalle ein ständiges oder unständiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt und ob der unständig Beschäftigte als vorübergehend Beschäftigter von der Versicherungspflicht befreit ist, wie auch die Umfrage erkennen läßt, fortgesetzt zu Streitigkeiten führen.

Der bei den Gemeinden bestehende Wunsch, daß in den Fällen, in denen der Arbeiter in regelmäßiger Wiederkehr von einem Arbeitgeber unständig beschäftigt wird, ein ständiges Arbeitsverhältnis angenommen werde, befreit zwar die Gemeinden von der Beitragsleistung, fördert aber die Durchführbarkeit der Versicherung keineswegs. Denn alsdann müßten alle Arbeitgeber, die den Arbeiter beschäftigen, an- und abmelden und Beiträge zahlen, und zwar wäre jeder von ihnen für den ganzen Wochenbeitrag als Gesamtschuldner haftbar. Hier bietet allerdings das Gesetz die Möglichkeit, den Beitrag durch das Versicherungsamt unter die beteiligten Arbeitgeber verteilen zu lassen. Wenn aber berücksichtigt wird, daß die Zahl der beteiligten Arbeiter und die Dauer der Einzelbeschäftigung in jeder Woche wechseln und wechseln kann, so erweist sich auch dieser Weg als nicht gangbar.

Vorläufig kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mit den fortschreitenden Erfahrungen immer mehr die Überzeugung durchdringen muß, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung unständig Beschäftigter nicht zweckmäßig, wenn nicht gar undurchführbar sind, und daß sie daher von den Änderungen, die nach Beendigung des Krieges an der Reichsversicherungsordnung vorgenommen werden müssen, mit Sicherheit betroffen werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum nicht auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung das Verfahren Platz greifen kann, das von Anfang an bei der Invalidenversicherung besteht, nämlich daß der unständig Beschäftigte die ganzen Beiträge zahlt und sich bei der Lohnzahlung einen entsprechenden Anteil von dem Arbeitgeber erstatten läßt. Schließlich wäre es aber auch vorzuziehen, zu der ortstatutarischen Regelung des Krankenversicherungsgesetzes zurückzukehren als Vorschriften beizubehalten, von denen man mit Sicherheit weiß, daß sie nicht durchgeführt werden oder nicht durchführbar sind. Die Gemeinden werden, wie sich aus der Umfrage entnehmen läßt, schon dafür sorgen, daß die Angelegenheit nicht sanft einschläft.